

in Regierungsrat traktandierte Version vom 16. Januar 2018

Verordnung zum Gesetz über das Gastgewerbe, den Handel mit alkoholischen Getränken und die Fasnacht

Änderung vom [Datum]

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 981
Aufgehoben: –

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern,
auf Antrag des Justiz- und Sicherheitsdepartementes,
beschliesst:*

I.

Verordnung zum Gesetz über das Gastgewerbe, den Handel mit alkoholischen Getränken und die Fasnacht (Gastgewerbeverordnung, GaV) vom 30. Januar 1998¹ (Stand 1. April 2016) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2

² Mit der Anmeldung sind einzureichen:

b. *aufgehoben*

§ 9 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)

¹ Der Nachweis ausreichender Kenntnisse gilt als erbracht durch

a. *(geändert)* Ausweise oder Zeugnisse anderer Kantone, wenn diese als gleichwertig anerkannt werden können,

² Ist die Gleichwertigkeit nicht oder nur teilweise gegeben, ist in nicht geprüften Bereichen des öffentlichen Rechts gemäss § 10 Absatz 1 des Gesetzes für die Anerkennung der Ausweise oder Zeugnisse eine Ergänzungsprüfung zu bestehen.

¹ SRL Nr. [981](#)

§ 11 Abs. 1 (*geändert*)

¹ In Bezug auf die Raummasse gelten die Vorgaben gemäss § 154 des Planungs- und Baugesetzes ².

§ 15 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Gastgewerbliche Betriebe gemäss § 6 Absatz 1a–c und Einzelanlässe gemäss § 6 Absatz 1e des Gesetzes müssen in genügender Anzahl über Toilettenanlagen mit Handwascheinrichtungen im Vorraum verfügen. Die Toilettenanlagen müssen ungehindert zugänglich sein. Die Betriebe gemäss § 6 Absatz 1a–c des Gesetzes müssen mindestens über ein rollstuhlgängiges Klosett verfügen.

§ 26 Abs. 1

¹ Dem Gesuch für die Führung eines gastgewerblichen Betriebs oder eines Getränkehandelbetriebs sind beizulegen:

- a. *aufgehoben*

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern

Der Regierungspräsident: Guido Graf
Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

² SRL Nr. 735